

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00290 vom 21. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00290](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00290)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00290 du 21 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00290 del 21 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

leichte bis mittelgradige neuropsychologische Funktionsstörung bei Status nach HWS-Distorsionstrauma am 9. März 1998

### E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin hat die laufende Rente mit der Begründung aufgehoben, es habe eine Verbesserung des Gesundheitszustands stattgefunden und der Beschwerdeführerin sei ab August 2006 eine der Behinderung angepasste Tätigkeit (wofür sie Beispiele nannte) vollumfänglich zumutbar (Urk. 2 S. 2 oben).

4.2 Die Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 100 % für leidensangepasste Tätigkeiten lässt sich mit den vorhandenen medizinischen Beurteilungen nicht vereinbaren. Zwar erscheint es durchaus als überwiegend wahrscheinlich, dass sich der Gesundheitszustand seit der Rentenzusprache im Jahr 2001 erheblich verbessert haben dürfte; der Annahme einer vollen Arbeitsfähigkeit stehen jedoch die klar bezifferten anderslautenden Einschätzungen im MEDAS-Gutachten entgegen: Selbst für eine optimal angepasste Tätigkeit wurde - aus somatischer Sicht, abgesehen von der neuropsychologischen Komponente - lediglich eine Arbeitsfähigkeit von 80 % attestiert (vorstehend Erw. 3.3).

An der aus neuropsychologischer Sicht lediglich auf 40-50 % veranschlagten Arbeitsfähigkeit hat der Aktengutachter Dr. C.\_\_\_\_ - gut begründete - Zweifel geussert; aus eben diesem Grund hat er eine erneute neuropsychologische Untersuchung vorgeschlagen. Nur gestützt auf eine solche zusätzliche Abklärung ist eine verlässliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus somatischer wie neuropsychologisch/neurologischer Sicht möglich.

4.3 Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

4.4 Die genannten Voraussetzungen für eine Rückweisung sind vorliegend offensichtlich erfüllt.

Die Beschwerde ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Abklärung und erneutem Verfügungserslass an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

Abzuklären sind insbesondere aus neuropsychologisch/neurologischer Sicht die Auswirkungen allfälliger neuropsychologischer Defizite auf die Arbeitsfähigkeit unter Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Überwachung der Beschwerdeführerin (Urk. 7/62/2-16 S. 12 f. und Urk. 7/73). Sodann wird die bisher aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen unterbliebene Haushaltabklärung nachzuholen sein.

4.5 Auf den Hauptantrag der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei zur rechtskonformen Prüfung von Integrations- und Eingliederungsmassnahmen anzuhalten, ist nicht einzutreten.

Die Beschwerdegegnerin hatte - mangels entsprechender Anmeldung der Beschwerdeführerin - keine Veranlassung, diesbezüglich Abklärungen zu tätigen oder eine Verfügung zu erlassen. Es ist Sache der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin (nicht dem Gericht) ein entsprechendes Leistungsbegehren einzureichen.

## E. 5

5.1 Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2 Die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine von der Beschwerdegegnerin zu bezahlende Prozessentschädigung. Bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass in der Beschwerde zum Rentenanspruch als dem eigentlichen und einzig zulässigen Prozessthema nur äussert knappe Ausführungen gemacht wurden (vgl. Urk. 1 S. 5). Beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Werner Kupferschmid

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.